

VERTRAG

über die Durchführung von Bestattungs- und Grabherstellungsleistungen

zwischen

Stadt Rottweil

– nachfolgend „Stadt“ bzw. „Auftraggeber“ genannt –

und

Anschrift: _____

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die Stadt Rottweil überträgt dem Auftragnehmer, soweit sie zur Bestattung verpflichtet ist, folgende Leistungen:

1. Auftragsannahme von Bestattern und Festsetzung des Bestattungstermins.
2. Herstellung von Reihen-, Wahl- und Urnengräbern sowie Öffnen und Schließen von Grabkammern nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses.
3. Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses.

Die Leistungen sind auf folgenden Friedhöfen zu erbringen:

- Ruhe-Christi-Friedhof in Rottweil
- Friedhof Altstadt
- Israelitischer Friedhof Rottweil
- Friedhof Bühlingen
- Friedhof Feckenhausen
- Friedhof Göllsdorf
- Friedhof Hausen
- Friedhof Neufra
- Friedhof Neukirch
- Friedhof Zepfenhan

Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers und der Stadt

2.1 Durchführung der übertragenen Aufgaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach § 1 übertragenen Aufgaben ohne Ansehen der Person zu erfüllen.

Die Leistungen sind erforderlichenfalls auch an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zur Nachtzeit vorzunehmen.

2.2 Besondere Regelungen für den jüdischen Friedhof

Arbeiten auf dem jüdischen Friedhof müssen von Montag bis Freitag, spätestens bis Freitag 15:00 Uhr, erfolgen.

An jüdischen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

Alle männlichen Besucher müssen eine Kopfbedeckung tragen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der beauftragten Firmen.

2.3 Gesetzliche und örtliche Vorschriften

Bei der Durchführung der Aufgaben hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Friedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

2.4 Personal, Geräte und Maschinen

Der Auftragnehmer hat die ihm durch Vertrag übertragenen Aufgaben und die im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallenden Verrichtungen in würdiger und gesundheitlicher Weise auszuführen.

Er hat hierfür geeignetes und zuverlässiges Personal einzusetzen und seinen Betrieb den Anforderungen des Bestattungsdienstes entsprechend einzurichten.

Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeitsgeräte und Maschinen.

2.5 Fahrzeuge und Befahrung der Friedhöfe

Fahrzeuge, deren Spur breiter als 1,80 m ist und die mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht haben, dürfen auf dem Ruhe-Christi-Friedhof nur den mittleren Hauptweg befahren.

Die übrigen Hauptwege des Ruhe-Christi-Friedhofes sowie die Wege auf den Friedhöfen Altstadt, Bühlingen, Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan dürfen nur mit leichteren und schmaleren Fahrzeugen befahren werden.

Alle Nebenwege und breiteren Abteilungswege dürfen nur mit Schmalspurfahrzeugen bis 1,20 m befahren werden.

Fahrzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

2.6 Festgestellte Mängel

Soweit auf den Friedhöfen Mängel festgestellt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Friedhofsverwaltung zu verständigen.

§ 3 Grabherstellung

3.1 Aufgaben des Totengräbers

Der Auftragnehmer erhält die Aufgaben des Totengräbers übertragen und hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

3.1.1 Herstellung von Gräbern

Herstellung von Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräbern der Bodenklassen 3–6 entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsordnung.

3.1.2 Grabkammern

Öffnen und Schließen von Grabkammern einschließlich Entfernen und Wiederverlegen der Einfassungsplatten.

Es handelt sich um Grabkammern der Firma Ackermann mit einteiligem Pflanztrog. Für die Arbeiten ist ein Portalkran erforderlich.

3.1.3 Schaltafeln und Grabverbau

Bereitstellung von Schaltafeln sowie Ein- und Ausbau von Grabverbau mit 1–3 Schalungen.

Ein Grab ist nach Eintritt des Bestattungsfalls so rechtzeitig auszuheben bzw. zu öffnen, dass sämtliche Aushebungsarbeiten des Auftragnehmers spätestens zwei Stunden vor Beginn der ersten am Bestattungstag stattfindenden Beerdigung beendet sind.

Der Grabaushub ist nach Möglichkeit so zu lagern, dass er während der Beerdigung nicht störend wirkt. Erforderlichenfalls muss hierzu ein angrenzendes Grab überbaut werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Friedhofsaufseher.

In seltenen Fällen ist für eine Belegung eine künstliche Belüftung (System Weihe) einzubauen. Diese wird von der Stadt gestellt.

3.1.4 Reinigung

Die Grabumgebung ist nach dem Öffnen und nach dem Schließen des Grabes zu reinigen.

Bei Bedarf ist Splitt auf dem Weg aufzufüllen. Der Splitt wird von der Stadt zur Verfügung gestellt.

3.1.5 Schließen des Grabes

Unmittelbar nach der Beerdigung ist das Grab zu verfüllen bzw. zu schließen.

Die Erde ist so zu verfüllen, dass die erforderliche Luftdurchlässigkeit gewährleistet wird und eine Beschädigung des Sarges bzw. der Urne ausgeschlossen ist.

Der Grabhügel ist herzustellen. Blumenschmuck und Kränze sind aufzulegen.

Nach jeder Bestattung ist der überschüssige Aushub durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten auf eine zugelassene Erdeponie zu entsorgen.

3.1.6 Ausnahme Ruhe-Christi-Friedhof

Auf dem Ruhe-Christi-Friedhof erhält der Auftragnehmer einen Stellplatz für einen Container mit maximal 7,5 t zu den Zwischenlagern des Aushubs.

Containermiete und Abfuhr des Containers sind Sache des Auftragnehmers.

3.1.7 Zweitbelegung

Bei einer Zweitbelegung hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Grabnutzungsberechtigten einen Steinmetz bzw. Gärtner wegen der Entfernung von Grabstein, Grabeinfassung, Pflanzen usw. zu verständigen.

3.1.8 Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen

Der Auftragnehmer hat Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses durchzuführen.

§ 4 Umgang mit Gebeinen und Wertgegenständen

Werden bei der Herstellung eines Grabes Gebeine ausgegraben, sind diese unter der Sohle desselben Grabes wieder einzugraben.

Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Die Sammlung von Gebeinen, das Anlegen besonderer Ablagestellen sowie die Abgabe von Gebeinen an andere Personen sind nicht zulässig.

Beim Graben gefundene Wertgegenstände sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung abzuliefern.

§ 5 Arbeiten während Trauerfeierlichkeiten

Grabarbeiten sind während Trauerfeierlichkeiten einzustellen.

Standzeiten werden nicht vergütet.

§ 6 Wasser, Winterdienst und Terminabstimmung

6.1 Auspumpen von Wasser

Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer Wasser aus den Grabstellen auszupumpen.

6.2 Streu- und Schneeräumpflicht

Dem Auftragnehmer obliegt bei einer Bestattung die Streu- und Schneeräumpflicht der Wege vom Hauptweg zur Grabstätte.

6.3 Bestattungstermine

Der Auftragnehmer setzt in Abstimmung mit dem jeweiligen Bestatter den Bestattungstermin fest und teilt diesen dem Friedhofsaufseher und der Friedhofsverwaltung mit.

Der Friedhofsaufseher teilt die Grabstelle zu.

Der Auftragnehmer besichtigt die Grabstelle, begutachtet die Nachbargräber und fertigt bei Bedarf Beweisfotos an.

§ 7 Abstellen von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen

Arbeitsgeräte, Bagger, Anhänger und Fahrzeuge sind während der Bestattung auf dem Ruhe-Christi-Friedhof beim Betriebsgebäude Hölderstraße abzustellen.

Auf allen anderen Friedhöfen sind diese außerhalb eines Umkreises von 500 m zu platzieren.

§ 8 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis und dem dort vereinbarten Preisblatt.

Die dort genannten Einzelpreise und Gesamtpreise sind Bestandteil dieses Vertrages.

8.1 Zuschlag für Samstage, Sonn- und Feiertage

Für Verrichtungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **50 %** gewährt.

§ 9 Abrechnung

Der Auftragnehmer rechnet seine Vergütung am Ende jeden Monats mit der Friedhofsverwaltung ab.

Die Rechnungen an den Gebührenschuldner erfolgen durch die Stadt.

§ 10 Weisungsrecht des Friedhofsaufsehers

Innerhalb des Friedhofsbereichs ist der Friedhofsaufseher gegenüber dem Auftragnehmer und den Hinterbliebenen weisungsberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Friedhofsaufseher und dem Auftragnehmer bzw. den Hinterbliebenen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Haftung

11.1 Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer hat die im Vertrag vereinbarten Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen.

11.2 Nichtausführung von Arbeiten

Der Auftragnehmer haftet der Stadt gegenüber für alle Aufwendungen, Kosten und Schäden, die dieser entstehen, wenn sie infolge der Nichtausführung der vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten diese anderweitig ausführen lassen muss.

11.3 Schäden

Für Schäden, die bei der Verrichtung durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Gehilfen entstehen, insbesondere an Personen, Gebäuden, Gegenständen und Außenanlagen oder bei Verletzung der besonderen Verkehrssicherungspflicht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

Dies gilt auch, wenn durch vom Auftragnehmer bzw. seinen Gehilfen verursachte Schäden an Grabsteinen, Grabplatten, Grabpflanzungen usw. Dritte geschädigt werden.

Der Auftragnehmer weist die hierfür notwendigen Versicherungen nach.

Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt die Stadt von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den von ihm nach diesem Vertrag übernommenen Arbeiten frei.

11.4 Haftung der Stadt

Die allgemeine Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand bleibt unberührt.

11.5 Eigenverantwortung

Der Auftragnehmer hat seine eigenen Leistungen sowie diejenigen seiner Gehilfen unter eigener Verantwortung zu erbringen.

Dies gilt insbesondere für einen ordnungsgemäßen Kraftfahrbetrieb.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeits- und steuerrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am **01.01.2027** und hat zunächst eine Laufzeit von **drei Jahren**.

Der Vertrag endet automatisch zum **31.12.2029**.

12.2 Anpassung der Preise

12.2 Preisgleitklausel

Die im Leistungsverzeichnis und Preisblatt vereinbarten Preise gelten für das Kalenderjahr 2027 als Ausgangspreise.

Ab dem 01.01.2028 werden die im Leistungsverzeichnis und Preisblatt vereinbarten Preise jährlich entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, angepasst.

Als Ausgangsindex gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2026.

Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.01.2028. Hierfür wird die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2027 gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Oktober 2026 zugrunde gelegt.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

Neuer Preis = bisheriger Preis × (aktueller Index / bisheriger Index)

Eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex führt zu einer entsprechenden Erhöhung der vertraglich vereinbarten Preise. Eine Verringerung des Verbraucherpreisindex führt entsprechend zu einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Preise.

Die jeweils angepassten Preise bilden die Grundlage für die nächste Preisanpassung.

Sollte der Verbraucherpreisindex während der Vertragslaufzeit vom Statistischen Bundesamt auf ein anderes Basisjahr umgestellt, neu bezeichnet oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden, ist der entsprechende Nachfolgeindex bzw. der vom Statistischen Bundesamt hierfür als vergleichbar bezeichnete Index zugrunde zu legen. Die Umstellung des Basisjahres allein führt nicht zu einer zusätzlichen Preisänderung.

Die jeweils angepassten Preise werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Auftragnehmer teilt der Stadt Rottweil die sich aus der Indexveränderung ergebenden neuen Preise vor deren erstmaliger Abrechnung schriftlich mit und legt der Mitteilung die zugrunde gelegten Indexwerte und die Berechnung der Preisänderung bei.

Die Preisgleitklausel gilt für sämtliche im Leistungsverzeichnis und Preisblatt vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise, soweit im Leistungsverzeichnis keine abweichende Regelung getroffen ist.

12.3 Außerordentliche Kündigung

Der Stadt steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn die dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten trotz Abmahnung gröblich verletzt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist **Rottweil**.

Gerichtsstand ist **Rottweil**.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der ordentliche Rechtsweg.

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bleiben den Vertragspartnern im gegenseitigen Einverständnis vorbehalten.

Sie bedürfen der Schriftform.

Für die Dauer des Vertrages sichert die Stadt dem Auftragnehmer zu, Arbeiten im Rahmen des Auftragsumfangs nach § 1 nicht an Dritte zu vergeben oder selbst durchzuführen, es sei denn, der Auftragnehmer verletzt seine Pflichten gröblich gemäß § 12.3.

§ 15 Anlagen

Bestandteil dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2: Leistungsverzeichnis „Grabherstellung und Bestattungsleistungen“

Anlage 3: Preisblatt / Angebot des Auftragnehmers

§ 16 Unterschriften

Rottweil, den _____

Für die Stadt Rottweil

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Für den Auftragnehmer

Firma: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____